

Reitverein Arche-Noah Peitz e. V.

Satzung

Des Reitvereins Arche-Noah Peitz e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reitverein Arche-Noah Peitz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung e.V.

Sitz des Vereins ist in Peitz, Hüttenwerk 3

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Reit- und Fahrsport.

Zu diesem Zweck gibt der Verein seinen Mitgliedern Gelegenheit, den Reit- und Fahrsport auszuüben. Er führt Reitlehrgänge und Turniere durch und beteiligt sich an solchen. Er unterstützt nur den Amateursport und unterwirft sich den zur Abhaltung von Pferdeleistungsprüfungen gültigen Bestimmungen des Hauptverbandes der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. sowie den Anordnungen der zuständigen Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§ 5

Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.9. mitgeteilt werden.

§ 6

Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliedsversammlung beschlossen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

Der Vorstand besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. einem Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem Schriftführer
4. einem Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind nur der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide allein vertreten.

Jedoch soll im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt. Für die Neuwahl erteilt der Vorstand einen Rechenschaft und Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung ist vom

Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim. Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 70% der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschriften einzusehen.

§ 12

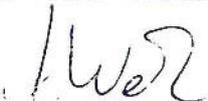
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Hilfe sozialschwacher e.V. Lübbenau der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Peitz, den 11.9.2015



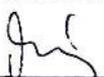
Nadine Schur



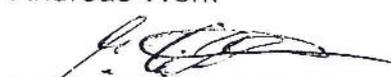
Andreas Werk



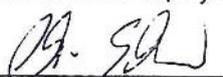
Werner Schur



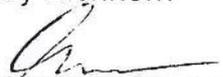
Doris Michalczyk



Mandy Eichhorn



Christina Schur



Janet Ernemann